

HSD NR. 836

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

14.04.2022
Nummer 836

Zweite Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf

Vom 14.04.2022

Nachstehend wird der Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf vom 18.02.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 439) neu bekannt gemacht. Die Neubekanntmachung berücksichtigt die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf vom 21.08.2017 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 559) sowie die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf vom 26.02.2021 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 745).

Düsseldorf, den 14.04.2022

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6a Nachteilsausgleich
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfung zum Nachweis der studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 12 Zulassung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 15 Bachelor-Thesis
- § 16 Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 17 Kolloquium
- § 18 Modulprüfungen
- § 19 Credits
- § 20 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 21 Zeugnis
- § 22 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

I. ALLGEMEINES

§ 1 – GELTUNGSBEREICH DER PRÜFUNGSORDNUNG; STUDIENGANG

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium in den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf:

1. Business Administration
2. Business Administration - Teilzeit
3. International Management
4. Kommunikations- und Multimediamanagement
5. Taxation Dual

§ 2 – ZIELE DES STUDIUMS; ZWECK DER PRÜFUNG

(1) Das Bachelorstudium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den unter § 1 aufgeführten Bachelor-Studiengängen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für eine eigenständige Tätigkeit im Beruf oder einen weiterführenden Studiengang notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und Methoden erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einordnen und selbstständig bearbeiten können.

§ 3 – BACHELORGRAD

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“

§ 4 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Allgemeine Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in den unter § 1 aufgeführten Bachelorstudiengängen sind

1. die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Weiterhin wird gemäß § 49 Abs. 11 HG zum Studium zugelassen, wer sich ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfolgreich einer Prüfung zum Nachweis der studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung (§ 10) unterzieht;
2. eine berufspraktische Tätigkeit oder ein Praktikum gemäß den jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen. Für den Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit oder eines Praktikums können einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten angerechnet werden;

3. deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge. Die Art des Nachweises und das Verfahren regelt die Einschreibungsordnung.

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber ein vergleichbares ökonomisches Bachelor- oder Diplomstudium an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, dann ist die Zulassung zu den unter § 1 aufgeführten Bachelorstudiengängen zu versagen.

- (2) Besondere Studienvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge regeln die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 5 – REGELSTUDIENZEIT; STUDIENUMFANG

- (1) Die Regelstudienzeiten in den unter § 1 aufgeführten Studiengängen werden in den studienangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

- (2) Die gesamten Arbeitsbelastungen der Studiengänge einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Bachelor-These werden in den studienangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

§ 6 – PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sollen in der Reihenfolge des Studienverlaufsplans erbracht werden.

- (2) Mündliche und schriftliche Prüfungen sind nichtöffentlich.

- (3) Die Prüfungssprache soll die Vermittlungssprache der jeweiligen Bezugslehrveranstaltung sein.

- (4) Das Bachelorstudium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelor-These und des Kolloquiums mit Ablauf der in den studienangspezifischen Prüfungsordnungen geregelten Studiendauer abgeschlossen sein kann.

- (5) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt grundsätzlich sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Die jeweils aktuellen Termine werden durch Veröffentlichung auf der Website des Fachbereichs oder durch Aushang bekannt gegeben. Eine versäumte Anmeldung kann auf Antrag einmalig während des gesamten Studiums nachgeholt werden, wenn der Antrag auf nachträgliche Anmeldung unverzüglich gestellt wird und die nachträgliche Anmeldung keine wesentlichen Probleme bei der Organisation der Modulprüfungen verursacht. Über den Antrag auf nachträgliche Anmeldung zu Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6A – NACHTEILSAUSGLEICH

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Absolvierung einer Prüfungsleistung oder dem Erwerb einer studienbegleitenden Leistung in der vorgesehenen Weise verhindert sind, wird auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Der Nachteil nach Satz 1 ist abhängig von dessen Art und Schwere durch die Verlängerung der Prüfungsdauer, die Änderung der Prüfungsform, der Änderung des Prüfungsortes und/oder die Benutzung von Hilfsmitteln und/oder Hilfspersonen auszugleichen. In besonders schwerwiegenden Fällen

können auch die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen angepasst werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können nach dem Ermessen des Prüfungsausschusses sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(2) Nachteile bei der Erbringung von Modulprüfungen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vermieden oder ausgeglichen werden. Zeigt die Kandidatin gemäß § 15 Abs. 1 MuSchG gegenüber der Hochschule an, dass sie schwanger ist oder stillt, werden durch den Prüfungsausschuss für und in Abstimmung mit der schwangeren bzw. stillenden Kandidatin notwendige Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 1 benannt. Für die Zeit vor und nach der Entbindung muss die Kandidatin aktiv erklären, an Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen teilnehmen zu wollen, obwohl die Schutzfristen des § 3 MuSchG gelten.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind im Regelfall bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens ein Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen. Der auszugleichende Nachteil ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest oder sonstige geeignete Nachweise erfolgt.

§ 7 – PRÜFUNGSAUSSCHUSS

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Düsseldorf. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und sieben weiteren stimmberechtigten Mitgliedern; die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen nicht dem Fachbereichsrat angehören. Die oder der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Einhaltung der Prüfungsordnung sicher und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens zwei weiteren professoralen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und

Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), insbesondere über die Ausnahme von Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 8 – PRÜFERINNEN UND PRÜFER, BEISITZERINNEN UND BEISITZER

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung bzw. Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüferinnen oder Prüfer sind die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden, soweit der Prüfungsausschuss nicht eine abweichende Prüferbestellung vornimmt.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Bachelor-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 7 Abs. 5 S. 2 entsprechend.

§ 9 – ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Auf Antrag werden Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Düsseldorf, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen

staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Eine Übereinstimmung des Prüfungsstoffes sowie der Art und Dauer der Prüfung sind nicht erforderlich; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.

(2) Für die Anerkennung von an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorrangig zu beachten, wenn sie die Studierende bzw. den Studierenden abweichend von Abs. 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Der Umfang der Anerkennung im Sinne von Satz 1 ist auf maximal 50% der auf einen Studiengang entfallenden Leistungspunkte begrenzt.

(4) Den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG NRW berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Abs. 1 und die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen nach Abs. 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss befindet nach Eingang innerhalb von acht Wochen über den Antrag, sofern alle für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Informationen vorliegen. Es obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanerkennung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

(6) Werden Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist keine Note ausgewiesen oder eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt; die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Unterlagen von ausländischen Hochschulen müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

§ 10 – PRÜFUNG ZUM NACHWEIS DER STUDIENGANG-BEZOGENEN BESONDEREN FACHLICHEN EIGNUNG

(1) Zur Prüfung zum Nachweis der studienangbezogenen besonderen fachlichen Eignung gemäß § 49 Abs. 11 HG NRW kann zugelassen werden, wer eine einschlägige berufliche Ausbildung erfolg-

reich abgeschlossen hat oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Nachweis der studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilen. Ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zugelassen, so ist sie bzw. er zu der Prüfung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen.

(4) Die Prüfung zum Nachweis der studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 18 Abs. 8 von 30 Minuten Dauer. Als Prüferinnen oder Prüfer werden zwei Personen aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren bestimmt.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid über die Zulassung zum Studium bzw. über das Nichtbestehen der Prüfung zum Nachweis der studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung. Die Prüfung zum Nachweis der studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung für die unter § 1 aufgeführten Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Düsseldorf kann einmal und zwar in dem auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Jahr wiederholt werden. § 11 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 11 – VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGS- VERSTOSS

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Dasselbe gilt, wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest vorzulegen. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein anderer Nachweis sachgerecht erscheint, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Kosten der Hochschule die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß S. 1 an, kann die Kandidatin oder der Kandidat sich zu der betreffenden Prüfungsleistung erneut anmelden.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig Aufsicht führenden Personen aktenkundig gemacht. Der Prüfungsausschuss kann die bisherigen Modulprüfungen nachträglich für nicht bestanden erklären. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die Kandidatin oder der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.

- (5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und/oder Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben bei schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten und der Thesis eidesstattlich zu versichern, dass sie die Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht haben. Eine Täuschung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit erfolgt nach § 63 Abs. 5 HG NRW durch die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule.
- (7) Ein Plagiat ist ein Täuschungsversuch im Sinne des Absatzes 4 und liegt insbesondere dann vor, wenn bei der Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhalts aus anderen Werken oder Quellen ohne Angabe dieser übernommen und/oder übersetzt werden. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann zur Aufdeckung von Täuschungsversuchen in Form von Plagiaten veranlassen, dass verschriftlichte Prüfungsleistungen mit Hilfe einer Software oder anderer technischer Hilfsmittel überprüft werden. Zu diesem Zweck kann die Prüferin bzw. der Prüfer verlangen, dass bei der Abgabe verschriftlichter Prüfungsleistungen durch die Kandidatinnen und Kandidaten eine digitale Version auf einem nicht wiederbeschreibbaren Datenträger (z.B. CD/DVD etc.) in einem allgemein lesbaren Dateiformat (z.B. txt, doc, rtf oder pdf, jeweils ohne Zugriffsschutz) beigefügt wird oder per E-Mail übersandt wird.
- (8) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 S. 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (9) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. BACHELORPRÜFUNG

§ 12 – ZULASSUNG

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Düsseldorf gemäß § 48 HG NRW in den unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Bachelorstudiengängen eingeschrieben oder entsprechend § 52 Abs. 1 oder 2 HG NRW als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt.

§ 13 – ZULASSUNGSVERFAHREN

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt im Online-Portal oder durch Aushang.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die in § 12 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt wurden oder

- c) die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Bachelor-Thesis endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Bachelor-Thesis, bei Blockprüfungen die gesamte Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung.

§ 14 – UMFANG UND ART DER BACHELORPRÜFUNG

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend und besteht aus den in der Prüfungsordnung genannten Modulprüfungen, der Bachelor-Thesis und dem Kolloquium.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module. Sie sollen jeweils zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, der gemäß Studienverlaufsplan in der Anlage der Prüfungsordnung vorgegeben wird. Dort sind auch die jeweiligen Credits für die Modulprüfungen aufgeführt. Das Konto zum Nachweis der Credits wird vom Prüfungsausschuss geführt.
- (3) Die Bachelorprüfung ist abgeschlossen, wenn die in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen vorgegebenen Credits erreicht sind und die Bachelor-Thesis sowie das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 15 – BACHELOR-THESIS

- (1) Die Bachelor-Thesis ist eine wissenschaftliche Arbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem jeweiligen Fachgebiet selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Thesis ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten und vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüfenden kann die Bachelor-Thesis stattdessen in englischer Sprache verfasst werden. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Thesis ist bei einem Studiengesamtumfang von
 - a) 210 Credits der Nachweis von mindestens 150 Credits;
 - b) 180 Credits der Nachweis von mindestens 120 Credits.
- (4) Das Thema der Bachelor-Thesis wird von einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gestellt, die bzw. der gemäß § 8 Abs. 1 bestellt ist. Die Bachelor-Thesis wird von dieser Prüferin bzw. diesem Prüfer betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Betreuerin bzw. den Betreuer sowie ein Themengebiet für die Bachelor-Thesis vorzuschlagen.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Thesis erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Thesis erhält.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt zehn Wochen für die Vollzeitstudiengänge und 15 Wochen für die Teilzeitstudiengänge. Für duale Studiengänge wird die Bearbeitungszeit durch

die jeweilige studiengangspezifische Prüfungsordnung geregelt. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen regeln, in welchem Studiensemester die Thesis zu erstellen ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema zur Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer ausnahmsweise um bis zu zwei Wochen verlängern.

(8) Die Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält in diesem Fall ein neues Thema.

§ 16 – ANNAHME UND BEWERTUNG DER BACHELOR-THESIS

(1) Die Bachelor-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Allen drei Exemplaren ist eine digitale Version (z.B. auf CD-ROM) der Arbeit in allgemein lesbaren Dateiformaten (z.B. txt, doc, rtf oder pdf, jeweils ohne Zugriffsschutz) beizufügen oder zusätzlich per E-Mail zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit eigenständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 20 Abs. 4 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Noten der Bachelor-Thesis werden entsprechend § 20 Abs. 3 und 5 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Bachelor-Thesis kann nur dann mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn beide Prüfenden sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben.

(4) Weichen die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer um mehr als eine volle Note voneinander ab, so wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer herangezogen. § 16 Abs. 3 S. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17 – KOLLOQUIUM

(1) Im Kolloquium sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie die Fähigkeit besitzen, die Bachelor-Thesis präsentieren, sie in einer kritischen Fachdiskussion vertreten und Bezüge der Bachelor-Thesis zu den anderen Inhalten des Studiums herstellen zu können.

(2) Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer die Bachelor-Thesis mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat.

(3) Die Anmeldung zum Kolloquium erfolgt nach Abgabe der Bachelor-Thesis. Der Termin für das Kolloquium soll binnen drei Monaten nach Abgabe der bestandenen Bachelor-Thesis stattfinden und

wird auf der Website des Fachbereichs oder durch Aushang durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(4) Als Prüferinnen oder Prüfer für das Kolloquium werden in der Regel diejenigen der Bachelor-Thesis bestimmt.

(5) Das Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

(6) Das Kolloquium ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 20 Abs. 4 vorzunehmen und schriftlich zu dokumentieren. Die Noten des Kolloquiums werden entsprechend § 20 Abs. 3 und 5 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Kolloquium kann nur dann mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn beide Prüfenden sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

§ 16 – MODULPRÜFUNGEN

(1) Modulprüfungen sind benotete Modulabschlussprüfungen und benotete oder unbenotete Modulteilprüfungen. Mit dem Bestehen der Modulabschlussprüfung wird das jeweilige Modul abgeschlossen und es erfolgt die Anrechnung der für dieses Modul in der jeweiligen Anlage 1 der Prüfungsordnung ausgewiesenen Credits auf dem Studienkonto der Kandidatin oder des Kandidaten. Modulprüfungen sind bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung gemäß § 20 Abs. 4 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Sind einzelne Prüfungsleistungen einer Modulprüfung innerhalb eines Semesters nicht bestanden, so muss die gesamte Modulprüfung gemäß Abs. 10 wiederholt werden, es sei denn, die Modulprüfungen sind gemäß einer studiengangspezifischen Prüfungsordnung über mehrere Semester zu erbringen.

(2) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Aufgabenstellungen lösen können.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie sind Bestandteile der Bachelorprüfung.

(4) Für die Modulabschlussprüfung ist das Stoffgebiet des gesamten Moduls relevant. Die Modulabschlussprüfung findet in Form einer mündlichen Prüfung von 20 bis 40 Minuten Dauer, einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur unter Aufsicht von mindestens 90 bis höchstens 180 Minuten Dauer, einer Projektarbeit, einer schriftlichen Hausarbeit, eines Referats, einer Präsentation oder als Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen statt. Die jeweilige Prüfungsordnung kann weitere Prüfungsformen, eine von Satz 2 abweichende Prüfungsdauer sowie mehrere Prüfungen pro Modul definieren, wenn die Überprüfung des angestrebten Lernziels eines Moduls dies erfordert.

(5) Die Modulteilprüfung bezieht sich auf einzelne Lehrveranstaltungen in einem Modul und erfolgt durch eine oder mehrere über das Semester verteilte individuell erkennbare Leistungen in Form eines Referats, einer schriftlichen Hausarbeit, einer Projektarbeit, einer schriftlichen oder digitalen Leistungsabfrage, eines Kolloquiums, einer Präsentation, eines Portfolios oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen. Weitere Prüfungsformen können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(6) Die benoteten Modulteilprüfungen ergeben sich aus den jeweiligen Anlagen der Prüfungsordnungen.

(7) Die Form, in der die Modulprüfungen erfolgen, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung gemäß Anlage 2 und 3 von den Lehrenden bei der Ankündigung des entsprechenden

Moduls bzw. der Lehrveranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Credits vorgesehene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.

(8) Ist eine mündliche Modulprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt, so ist diese vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abzulegen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Abs. 4 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(9) Die Klausur wird von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 1 bewertet. Klausurarbeiten in der letzten Wiederholungsprüfung, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfern gemäß § 8 Abs. 1 zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Abs. 5. Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Anfertigung der Klausurarbeit durch Veröffentlichung im Online-Portal oder durch Ausgang mitzuteilen.

(10) Modulprüfungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung als in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt ausgewiesen werden, können höchstens zweimal wiederholt werden. Kandidatinnen und Kandidaten, die in dem gemäß Studienverlaufsplan vorgesehenen Fachsemester oder früher eine Modulprüfung erfolglos ablegen, können, wenn auch beide Wiederholungsversuche gemäß Satz 1 nicht bestanden werden, gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich beantragen, dass der erste Prüfungsversuch zum Freiversuch erklärt und ein weiterer (vierter) Prüfungsversuch eingeräumt wird. Die Regelung gemäß Satz 2 gilt nicht, wenn einer der erfolglosen drei Prüfungsversuche aus einer Handlung oder einem Unterlassen im Sinne des § 11 Abs. 2, 4-6 resultiert. Kandidatinnen und Kandidaten, die in dem gemäß Studienverlaufsplan vorgesehenen Fachsemester oder früher eine Modulprüfung im Erstversuch erfolgreich ablegen, können gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich beantragen, diese Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung in einem späteren Semester innerhalb der Regelstudienzeit erneut ablegen zu dürfen (Verbesserungsversuch); das bessere Prüfungsergebnis geht in die Modulnote ein. Freiversuche nach Satz 2 und/oder Verbesserungsversuche nach Satz 4 können in demselben Bachelorstudiengang insgesamt maximal dreimal genehmigt werden. Bei der Bestimmung, ob die Ablegung einer Modulprüfung in dem nach dem Studienverlaufsplan bestimmten Fachsemester erfolgt, bleiben durch den Prüfungsausschuss die Semester unberücksichtigt, während welcher die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen langer schwerer Krankheit, Beurlaubung, umfangreicher Gremientätigkeit an der Hochschule Düsseldorf oder eines der in § 6 Abs. 6 für einen Nachteilsausgleich genannten Grundes an der Fortführung eines Studiums in Regelstudienzeit gehindert war. Die Sätze 2 bis 6 gelten nicht für die Prüfungen Bachelor-Thesis und Kolloquium.

(11) Die Anmeldung zum Erstversuch zu einer in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkten Modulprüfung muss spätestens drei Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienverlaufsplan zugeordnet ist, nach diesem Studienverlaufsplan vorgesehen war. Die Anmeldung zum Wiederholungsversuch muss innerhalb von drei Semestern nach der Meldung zur nicht bestandenen Prüfung erfolgen. In den Fällen des S. 1 und 2 verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, wenn sie sich nicht innerhalb des Zeitraumes zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.

(12) Eine im Erstversuch nicht bestandene Modulprüfung im Wahlpflichtbereich (Specialization Module) kann einmal durch eine bestandene Prüfungsleistung in einem anderen Modul im Wahlpflichtbereich (Specialization Module) kompensiert werden.

(13) Innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters der Modulprüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeiten zu geben.

(14) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich zu den Modulabschlussprüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Antrag kann für mehrere Modulabschlussprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden.

(15) Das in der Anmeldung genannte Wahlpflichtmodul ist mit Antritt zur Prüfung verbindlich festgelegt.

(16) Die Prüfungstermine werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, durch Veröffentlichung auf der Website des Fachbereichs oder durch Aushang bekannt gegeben.

(17) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben ihre Identität der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis nachzuweisen.

(18) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(19) Soweit als Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul bzw. einer Modulprüfung eine Mindestanzahl an Credits vorgeschrieben ist, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen bei Fehlen der erforderlichen Anzahl an Credits in Härtefällen auf Antrag der bzw. des Studierenden die Zulassung zur Prüfung erteilen. Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn die bzw. der Studierende die Umstände, die den Erwerb der notwendigen Anzahl an Credits verhindern, nicht zu verschulden hat und durch Nichtablegung der Modulprüfung empfindliche Nachteile für die Fortführung des Studiums zu erwarten sind. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nur dann möglich, wenn nicht mehr als maximal 20 % (Nachkommastellen werden abgeschnitten) der notwendigen Credits fehlen. Satz 1 und 2 sind nicht auf die Anmeldung zur Bachelor-Thesis anwendbar.

§ 19 – CREDITS

(1) Credits (Kreditpunkte) sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.

(2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Credits, für ein Semester Vollzeitstudium in der Regel 30 Credits zugrunde gelegt. Der Studienaufwand für ein Semester Teilzeitstudium wird durch die jeweilige Prüfungsordnung bestimmt.

(3) Credits werden nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen gemäß der in § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung aufgeführten Module vergeben.

(4) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 9 anerkannt, so werden die erworbenen Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) auf die laut Studienplan zugewiesene Anzahl an Credits des entsprechenden Moduls an der Hochschule Düsseldorf angerechnet.

§ 20 – BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(2) Die Modulnote ergibt sich in der Regel aus der Note für die Modulabschlussprüfung. Besteht die Modulabschlussprüfung aus einer oder mehreren Modulabschlussprüfungen und einer oder mehreren benoteten Modulteilprüfungen, so ergibt sich, soweit in den Prüfungsordnungen nichts anderes geregelt ist, die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Teilprüfungen. Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Sind mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note gemäß Abs. 5 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis 1,5	die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Zwischenwerte werden nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem mit der Zahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Noten für die Bachelor-Thesis sowie des Kolloquiums. Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Abs. 6 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelor-Thesis und das Kolloquium mit 1,0 bewertet wurden und das gewichtete arithmetische Mittel aller Modulnoten nicht schlechter als 1,2 ist.

(8) Die Gesamtnote wird im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt:

die besten	10%	erhalten die Note A
die nächsten	25%	erhalten die Note B
die nächsten	30%	erhalten die Note C
die nächsten	25%	erhalten die Note D
die nächsten	10%	erhalten die Note E

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Hochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 – ZEUGNIS

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Wurde die Bachelorprüfung in der vorgesehenen Regelstudienzeit abgelegt, wird im Zeugnis unter Bemerkungen hierauf hingewiesen.

(2) Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Hochschule Düsseldorf zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgelegt worden ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der betreffenden Kandidatin bzw. dem betreffenden Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen auflistet. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Mit dem Zeugnis werden eine deutschsprachige und eine englischsprachige Zeugnisergänzung entsprechend dem „Diploma Supplement-Modell“ von Europäischer Union, dem Council of Europa und der UNESCO/CEPES ausgestellt. Das englischsprachige „Diploma Supplement“ wird für den DS-Abschnitt 4.3 durch ein englischsprachiges „Transcript of Records“ ergänzt, in dem der individuelle Studienverlauf der Absolventin bzw. des Absolventen dokumentiert wird. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzungen gilt Abs. 2.

§ 22 – BACHELORURKUNDE

(1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine zweisprachige (deutsch und englisch) Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Düsseldorf zu versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 – EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Auf schriftlichen Antrag wird außerdem eine Kopie oder eine sonstige originalgetreue Reproduktion ausgehändigt, wenn die Absolventin oder der Absolvent zuvor erklärt, dass die Kopie nur der eigenen Information dient und sie oder er eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe unterlässt. Die Weitergabe an einen Rechtsbeistand zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem Prüfungsrechtsverfahren bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 VwVfG NRW über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Einsichtnahme bei der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 18 Abs. 13 bleibt hiervon unberührt.

§ 24 – UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 21 Abs. 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 21 Abs. 1 bzw. der Bachelorurkunde nach § 22 Abs. 1 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatte die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des VwVfG NRW über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 21 Abs. 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 21 Abs. 1 ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, wird der Bachelorgrad aberkannt und die Bachelorurkunde nach § 22 Abs. 1 eingezogen.

§ 25 – IN-KRAFT-TRETEN; ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf tritt am 01.03.2016 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

(2) Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Düsseldorf vom 16.09.2011 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 257) tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf außer Kraft. Alle vom Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Düsseldorf vom 16.09.2011 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 257) erfassten Studierenden werden von Amts wegen in den Geltungsbereich dieser Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf übernommen.

(3) Eine Neubestellung des Prüfungsausschusses aus Anlass dieser Ordnung findet nicht statt.